

Satzung des „Förderverein der Sambuga-Schule“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sambuga-Schule“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Walldorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es,

- a) mit Geld- und Sachleistungen, die schulischen, erzieherischen Maßnahmen und sozialen Einrichtungen der Sambuga-Schule Walldorf zu fördern;
- b) die Verbindung der Schüler und Lehrer, sowie der Eltern und Freunde der Sambuga-Schule untereinander und mit der Schule zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- zu a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand – zum Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- zu b. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- zu c. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.

3.2 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenführer.

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder der Genannten hat Alleinvertretungsrecht. Die Mitgliederversammlung kann eine Person mit den beiden Ämtern „Kassenführer“ und „Schriftführer“ betrauen.

Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand aufnehmen.

5.1 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern.

- f) Der Vorstand darf Arbeitsverträge abschließen und kündigen.

5.2 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt wird durch die Abgabe von Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens 6 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer entsprechende Nachfolger zu wählen.

5.3 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungen hierzu erfolgen – spätestens drei Tage zuvor - schriftlich, fernmündlich oder elektronisch.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Walldorfer Rundschau - unter Bekanntmachung der Tagesordnung - einberufen.

6.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ankündigungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 6.1 entsprechend.

6.3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.4. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
- b) die Entgegennahme des Revisionsberichtes des Revisors
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Abberufung und Entlastung
- d) die Wahl von zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat
- h) die Auflösung des Vereins.

6.5 Leitung, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung leiten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Satzungsänderung kann nur von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahl des Vorstandes und Revisors gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

6.6 Beurkundung der Beschlüsse

Über den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer – oder bei dessen Abwesenheit ersatzweise von einem anderen Protokollführer – ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Kassenführung

Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Revisoren haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Sambuga-Schule zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 9 Errichtung

Die vorstehende Satzung ist am 11. Juli 2005 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.

Die Satzung wurde mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. November 2007 geändert.